



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

( 1 ) Der Verein trägt den Namen:

#### **FREIWILLIGE FEUERWEHR LEHRBACH**

( 2 ) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

( 3 ) Der Sitz des Vereins ist 36320 Kirtorf - Lehrbach.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

( 1 ) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Lehrbach hat die Aufgabe:

- a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Lehrbach allgemein zu fördern,
- b) über den Brandschutz zu informieren und für ihn zu werben,
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- d) die Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr zu fördern,
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

( 2 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

( 3 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

( 4 ) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3

#### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den passiven und fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- ( 2 ) Aktive Mitglieder des Vereins sind diejenigen, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- ( 3 ) Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden.
- ( 4 ) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- ( 5 ) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.
- ( 6 ) Passive Mitglieder werden diejenigen, die auf Wunsch oder Altersgründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden, ohne der Ehren- und Altersabteilung anzugehören.
- ( 7 ) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sein persönliches Verhalten dazu Anlass gibt.
- ( 3 ) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- ( 4 ) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- ( 5 ) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- ( 6 ) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### **§ 6 Mittel**

- ( 1 ) Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festzusetzen ist,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- ( 2 ) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder und sonstige Personen sind nicht gestattet, sofern sie nicht der Förderung des Vereins dienen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- ( 3 ) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- ( 4 ) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### § 9

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebracht Anträge,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes (§11), ausgenommen des Wehrführers und seines Stellvertreters, des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters, für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 10

#### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 20% der Stimmberechtigten vertreten ist, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutete Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- ( 3 ) Die nach §9 Buchstabe b) zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes werden offen gewählt. Beantragt ein Vereinsmitglied geheime Wahl, ist der Wahlvorgang in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ( 4 ) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- ( 5 ) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### § 11 Vereinsvorstand

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer,
  - d) dem Schriftführer / Pressewart,
  - e) dem Wehrführer und / oder seinem Stellvertreter,
  - f) dem Jugendfeuerwehrwart und / oder seinem Stellvertreter,
  - g) den vier Beisitzern,
  - h) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
- ( 2 ) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- ( 3 ) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
- ( 4 ) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- ( 5 ) Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

### § 12 Geschäftsführung und Vertretung

- ( 1 ) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- ( 2 ) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951

*Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf*



## Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr L E H R B A C H

---

### § 13

#### Rechnungswesen

- ( 1 ) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- ( 2 ) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- ( 3 ) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- ( 4 ) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- ( 5 ) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

### § 14

#### Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 15

#### Auflösung

- ( 1 ) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- ( 2 ) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- ( 3 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehrbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige – Feuerwehr“ zu verwenden hat.

### § 16

#### Inkrafttreten

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 20.01.2018 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Februar 1997 außer Kraft.

Lehrbach den 20.01.2018

---

1. Vorsitzende

---

stellvertretender Vorsitzender